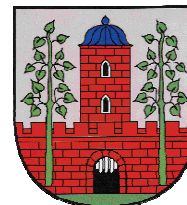


Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2017



Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf 29.331.550 EUR

ordentlichen Aufwendungen auf 29.097.400 EUR

außerordentliche Erträge auf 0 EUR

außerordentliche Aufwendungen auf 0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 30.666.600 EUR

Auszahlungen 33.190.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 27.695.800 EUR

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 26.895.200 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 2.970.800 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 6.295.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 EUR

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 752.200 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf festgesetzt.	0 EUR
--	-------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |

2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **500.000 EUR** festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**

festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

Entfällt

Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2017** in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2016



Gampe
Bürgermeister